

GL_GERICHTE GL-798 vom 18. Mai 2017

GL Gerichte, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-798

FR: GL_GERICHTE GL-798 du 18 mai 2017

IT: GL_GERICHTE GL-798 del 18 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

September 2015 eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades bei Aufenthalt zu Hause zu. Sodann erhöhte sie die Invalidenrente von A. _____ mit Vorbescheid vom 8. September 2016 und Verfügung vom 17. November 2016 von einer halben auf eine Dreiviertelsrente.

1.4Die IV-Stelle erliess am 13. September 2016 zwei Vorbescheide. Im ersten stellte sie A. _____ für den Zeitraum vom 1. April bis 31. August 2015 einen Assistenzbeitrag von monatlich Fr. 845.85 bzw. maximal Fr. 9'304.35 pro Jahr in Aussicht; im zweiten ab dem 1. September 2015 einen solchen von monatlich Fr. 183.25 bzw. maximal Fr. 2'015.75 pro Jahr. Mit zwei Verfügungen vom 9. Februar 2017 hielt sie an ihren Vorbescheiden fest.

E. 2

Gegen die Verfügungen der IV-Stelle vom 9. Februar 2017 erhob A. _____ am 6. März 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und stellte den Antrag, es seien die Verfügungen der IV-Stelle vom 9. Februar 2017 aufzuheben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an diese zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der IV-Stelle.

Die IV-Stelle schloss am

E. 5

5.1Die Beschwerdegegnerin berechnete sowohl für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. August 2015 als auch für denjenigen ab dem 1. September 2015 einen Hilfebedarf für die Bereiche alltägliche Lebensverrichtungen, Haushalt und gesellschaftliche Teilhabe/Freizeitgestaltung von insgesamt 41,28 Stunden pro Monat. Bis am 31. August 2015 bezog die Beschwerdeführerin eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades, weshalb die Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 39e Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 39e Abs. 2 lit. a Ziff. 1 IVV nur einen Hilfebedarf von 40 Stunden anerkannte. Davon zog sie nach Art. 42sexies Abs. 1 lit. a IVG die Hilflosenentschädigung im Umfang von 14,29 Stunden (Fr. 470.- ./ Fr. 32.90: vgl. KSAB, Rz. 4107) ab, was einen zu entschädigenden Hilfebedarf von 25,71 Stunden pro Monat ergab. Damit resultierte ein Assistenzbeitrag von monatlich Fr. 845.85 (25,71 x Fr. 32.90).

Seit dem 1. September 2015 bezieht die Beschwerdegegnerin eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades. Dies hatte bei der Berechnung des Assistenzbeitrags einerseits zur Folge, dass der gesamte Hilfebedarf von 41,28 Stunden anerkannt wurde, andererseits war davon die Hilflosenentschädigung im Umfang von 35,71 Stunden (Fr. 1'175.- ./ Fr. 32.90) abzuziehen. Damit waren noch 5,57 Stunden zu entschädigen, was den Assistenzbeitrag von Fr. 183.25 pro Monat ergab (5,57 x Fr. 32.90).

5.2 Die Beschwerdeführerin erkennt einen Widerspruch darin, dass ihr per 1. September 2015 eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren statt leichten Grades zugesprochen, der Assistenzbedarf aber nicht angepasst wurde. Sie verkennt dabei, dass ihr die höhere Hilflosenentschädigung nicht wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustands zugesprochen wurde. Ein solcher Widerspruch liegt bereits deshalb nicht vor, weil die Beschwerdegegnerin die Erhöhung der Hilflosenentschädigung am 20. Juni 2016 damit begründete, dass die Beschwerdeführerin bereits seit Januar 2014 in zwei Lebensverrichtungen auf Dritthilfe angewiesen sei und die lebenspraktische Begleitung seit dem 8. Oktober 2002 ausgewiesen sei. Dass die Hilflosenentschädigung per 1. September 2015 erhöht wurde, lag nicht in einer nach dem 1. April 2015 eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustands begründet, sondern erfolgte, weil die Revision von Amtes wegen am 10. September 2015 eingeleitet wurde und die Hilflosenentschädigung erst von dem Monat an, in dem eine Revision von Amtes wegen vorgesehen war, erhöht werden durfte (Art. 88bis Abs. 1 lit. b IVV).

Die Erhöhung der Invalidenrente per 1. Januar 2016 begründete die Beschwerdegegnerin hingegen damit, dass bei der Beschwerdeführerin spätestens seit dem 1. Oktober 2015 eine Verschlechterung des Gesundheitszustands eingetreten sei. Indessen gilt es zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin am 26. Januar 2016 ■ also nach der mutmasslichen Verschlechterung des Gesundheitszustands ■ den Hilfebedarf der Beschwerdeführerin vor Ort abklärte. Wenn sich die Beschwerdeführerin nun auf den Standpunkt stellt, dass der Hilfebedarf seit dem 1. September 2015 höher sein müsse als derjenige davor, kann dies nur zur Folge haben, dass der Hilfebedarf bis am 31. August 2015 tiefer liegt, als am 26. Januar 2016 ermittelt wurde. Insofern kam die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin entgegen, indem sie bei der Höhe des Hilfebedarfs nicht zwischen dem Zeitraum vom 1. April bis 31. August 2015 und demjenigen ab dem 1. September 2015 differenzierte.

E. 5.3

5.3.1 Zu prüfen bleibt, ob der Hilfebedarf zutreffend ermittelt wurde. Dabei ist zwischen den Stufen 0 (kein Bedarf), 1 (punktuellem Hilfebedarf), 2 (Hilfebedarf bei mehreren Verrichtungen), 3 (Hilfebedarf bei den meisten Verrichtungen [geringe Eigenleistung]) und 4 (umfassend und ständig bei allem [keine Eigenleistung]) zu unterscheiden. Im Anhang 3 des KSAB werden dabei die zeitlichen Bandbreiten nach Stufen und Bereichen aufgeführt. Zu beachten ist, dass das Gericht, sofern der Abklärungsbericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur eingreift, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen (BGE 140 V 543 E. 3.2.1).

5.3.2 Zum Teilbereich Körperpflege macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie zusätzliche Hilfe im Umfang von 20 Minuten pro Tag benötige, da es ihr nicht mehr möglich sei, die tieferen Körperregionen, insbesondere die Füsse eigenständig versorgen zu können.

Die Beschwerdegegnerin berücksichtige dies beim Punkt 1.4.1 des FAKT2 "Körperwäsche", indem sie ausführte, dass die Beschwerdeführerin beim Unterkörper Hilfe benötige, sich aber den Oberkörper selbst waschen und abtrocknen könne. Dass dabei die Stufe 2 mit einem Hilfebedarf von 10 Minuten angewandt wurde, ist sicherlich zutreffend, wäre es doch für die Stufe 3 erforderlich, dass die Eigenleistung nur gering ist und ein Hilfebedarf bei den meisten Verrichtungen besteht, was die Beschwerdeführerin selbst nicht geltend macht.

5.3.3 Hinsichtlich der Reinigungsarbeiten führt die Beschwerdeführerin aus, dass ihr die Reinigung des Bodens, Staubsaugen, andere Reinigungsarbeiten und die Wochenkehr nicht mehr möglich seien.

Wesentlich ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihrer Selbstdeklaration vom 26. Januar 2016 für fünfeinhalb Stunden pro Woche durch eine Haushaltshilfe der Spitex unterstützt wird. So gab sie denn auch an, dass das WC durch die Spitex gereinigt werde und diese auch die Boden- und die Grundreinigung in der Küche mache). Damit ist die Beschwerdeführerin für einen wesentlichen Teil der täglichen und wöchentlichen Reinigungsarbeiten nicht auf eine Assistenzperson angewiesen, weshalb auch bei den Tätigkeiten "Tageskehr" und "Wochenkehr" die Stufe 2 mit 4 bzw. 6 Minuten pro Tag gerechtfertigt ist (vgl. auch KSAB, Rz. 4109.1).

5.3.4 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, sie müsse drei- bis fünfmal für ausserhäusliche Termine wie Arzt- oder Therapiebesuche begleitet werden, wodurch ein zusätzlicher Assistenzbedarf von 5 Stunden pro Monat zu berücksichtigen sei. Längere Autofahrten könne sie nur eingeschränkt wahrnehmen, wobei eine Assistenzperson dabei sein müsse.

Die Beschwerdegegnerin stufte die Beschwerdeführerin bei der Tätigkeit "Ernährungs-, Menu- und Einkaufsplanung" in die Stufe 0 ein, was zu Recht nicht beanstandet wird. Bei den Tätigkeiten "Einkaufen, Einräumen, Versorgen" und "andere Besorgungen" erfolgte jeweils eine Einstufung in die Stufe 2. Dies wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin Handreichungen im Laden, Hilfe beim Grosseinkauf und bei schweren Sachen benötige, aber einmal pro Woche einen Grosseinkauf mit ihrem Lebenspartner mache. Ihre Kleider bestelle sie; die Post oder Ämter könne sie aber nur alleine besuchen, wenn diese rollstuhlgängig seien. Unter diesen Umständen erweist sich die Stufe 2 als sachgerecht, da die Beschwerdeführerin zwar bei mehreren Verrichtungen Hilfe benötigt, aber immer noch deutlich mehr als eine geringe Eigenleistung erbringen kann. Ergibt sich aber, dass im Total die Stufe 2 resultiert, kann gemäss Ziff. 2.4.5 des FAKT2 kein Zusatzaufwand für den Transport und die Begleitung zu Arzt- und Therapiekonsultationen anerkannt werden (vgl. auch KSAB, Rz. 4016).

5.3.5 Da bei den übrigen Tätigkeiten der ermittelte Hilfebedarf zu Recht unbestritten ist, ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin den Hilfebedarf korrekt ermittelt hat. Die sich daraus ergebende Berechnung des Assistenzbeitrags (vgl. dazu E. II/5.1) wurde zu Recht nicht beanstandet. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 bis IVG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die pauschalen Gerichtskosten von Fr. 600.- sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Ausgangsgemäss steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.